

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Heike Hänsel, Inge Höger, Dr. Norman Paech und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/5517 –**

### **Einsatz der Tornado-Flugzeuge im Rahmen von ISAF und OEF**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 5. April 2007 sind sechs Tornado-Flugzeuge auf dem deutschen Stützpunkt Mazar-i-Sharif in Afghanistan stationiert. Gemäß dem Bundestagsmandat vom 9. März 2007 haben sie den Auftrag, im Rahmen des ISAF-Mandats einen Beitrag zur Luftaufklärung und Luftüberwachung zu leisten. Damit wurden zum ersten Mal für die Dauer von etwa sechs Monaten Einheiten der Bundeswehr eingesetzt, die sich regelmäßig außerhalb des deutschen Regionalkommandos Nord aufhalten und die einen Beitrag zu den Kampfeinsätzen in den anderen Regionen leisten.

Die Entsendung der Tornado-Flugzeuge steht in einem direkten Zusammenhang zum Ausbau der militärischen Präsenz der NATO in Afghanistan im Rahmen der Verantwortungsübernahme auch für die Ostregion, der Zunahme von Kampfeinsätzen von ISAF und der Intensivierung der Zusammenarbeit mit den offiziell unter einem anderen Mandat operierenden OEF-Einheiten. Um den Eindruck zu vermeiden, dass die Entsendung der Tornado-Flugzeuge die bereits bestehende Grauzone in der Abgrenzung von ISAF und OEF im Bereich Luftoperationen weiter ausbaut, hat die Bundesregierung im Mandat eine Reihe – allerdings äußerst interpretierbare – Einschränkungen aufgenommen: „Der ISAF-Operationsplan sieht eine restriktive Übermittlung von Aufklärungsergebnissen an OEF vor“; „die Übermittlung erfolgt nur, wenn dies zur erfolgreichen Durchführung der ISAF-Operation oder für die Sicherheit von ISAF-Kräften erforderlich ist“; „die Tornado-Flugzeuge werden nicht zur Luftnahunterstützung eingesetzt“. (Bundestagsdrucksache 16/4298, S. 3) Darüber hinaus sollten eigentlich auch die Bestimmungen aus den anderen ISAF-Mandaten von 2005 und 2006 weiterhin gelten, u. a. das Anti-Terror-Einsätze auch zukünftig ausschließlich von der OEF durchgeführt werden (Bundestagsdrucksache 16/2573) und die Drogenbekämpfung weiterhin bei der afghanischen Regierung liegt und nicht Auftrag der Bundesregierung ist (Bundestagsdrucksache 15/5996, S. 2).

Die derzeitige Eskalation der militärischen Auseinandersetzungen unter z. T. gemeinsamer Beteiligung von ISAF und OEF, die zudem in letzter Zeit auch zu erheblichen Opfern unter der Zivilbevölkerung geführt hat, verstärkt die Not-

wendigkeit einer Bilanz des Beitrags, den die Tornado-Flugzeuge zu dieser Entwicklung geleistet haben.

1. Für die Planung und Durchführung welcher Operationen von ISAF und OEF wurden die von den deutschen Tornado-Flugzeugen gesammelten Informationen verwendet, und über welchen afghanischen Provinzen bzw. in Zuständigkeitsbereich welcher ISAF Regionalkommandos wurden die Tornados wie häufig eingesetzt?

Seit Meldung der ersten Einsatzbereitschaft an die NATO am 15. April 2007 haben die Tornado-Aufklärungsflugzeuge mit Stand 11. Juni 2007 insgesamt 194 Aufklärungsflüge im Auftrag von ISAF durchgeführt. Davon entfielen 21 Prozent auf den Bereich des ISAF Regionalkommandos Ost (einschließlich Kabul), 29 Prozent auf den Bereich des ISAF Regionalkommandos Süd, 23 Prozent auf den Bereich des ISAF Regionalkommandos West und 27 Prozent auf den Bereich des ISAF Regionalkommandos Nord.

2. Dürfen Tornado-Flugzeuge nach Auffassung der Bundesregierung dazu eingesetzt werden, Bewegungen von mutmaßlichen Terroristen aufzuzeichnen?

ISAF hat den Auftrag, „Afghanistan bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit so zu unterstützen, dass sowohl die afghanischen Staatsorgane als auch das Personal der Vereinten Nationen und anderes internationales Zivilpersonal, insbesondere solches, das dem Wiederaufbau und humanitären Aufgaben nachgeht, in einem sicheren Umfeld arbeiten können“ (vgl. Bundestagsdrucksache 15/5996 vom 21. September 2005, Ziffer 3). Für die Ausführung dieses Mandats ist es erforderlich, sich ein möglichst umfassendes Lagebild zu verschaffen. Dazu gehört auch die Kenntnis von Aktivitäten, Bewegungsmustern und Aufenthaltsräumen von Kräften, die gegen diesen Auftrag der ISAF arbeiten.

3. Wurden die Tornado-Flugzeuge auch eingesetzt, um bei laufenden Kampfhandlungen und Gefechten zwischen OEF- bzw. ISAF-Einheiten und OMF Aufklärungsoperationen über feindliche Truppenstellungen durchzuführen?  
Wenn ja, in welchen Regionen?

Nein

4. Wurden die eingesetzten Tornados im Rahmen ihrer Aufklärungsoperationen bereits in direkte Kampfhandlungen verwickelt?

Nein

5. Wie viele Luftangriffe unter Führung der ISAF wurden zwischen dem 1. Mai und 10. Mai in dem Distrikt Sangin geflogen, und in welchen Dörfern kam es im Verlauf dabei zu Opfern unter der Zivilbevölkerung?

Die operativen Details der ISAF-Operationsführung unterliegen der Geheimhaltung. Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse über die Anzahl der zivilen Opfer in Afghanistan vor.

6. Wie viele Einsätze von Tornado-Flugzeugen erfolgten im gleichen Zeitraum über dem Distrikt Sangin?

Im angesprochenen Zeitraum wurden durch deutsche Tornado-Aufklärungsflugzeuge zwei Einsätze (vier Aufklärungsflüge) durchgeführt, die auch den Distrikt Sangin betrafen.

7. Haben die deutschen Tornado-Flugzeuge im Vorfeld oder während des Angriffs auf das Dorf Sarwan Kala am 7./8. Mai 2007, bei dem eine noch ungeklärte Anzahl von Zivilisten getötet wurden, sowie für die Kämpfe im Distrikt Sangin Aufklärungsflüge über das Dorf und diese Region durchgeführt und Informationen an ISAF oder OEF geliefert?

Nein

8. Sind die deutschen Tornado-Flugzeuge im Vorfeld oder während des Angriffs auf das Dorf Sarwan Kala am 7./8. Mai in räumlicher Nähe (Umkreis 20 km) zum Dorf gewesen?

Bei zwei Aufklärungsmissionen wurden Aufnahmen in der betroffenen Region, nicht jedoch in der genannten Ortschaft gemacht.

9. Wie viele zivile Opfer forderten die Kampfhandlungen unter Beteiligung von ISAF und OEF-Einheiten im Distrikt Shindand der Provinz Herat seit dem 25. April 2007?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse über die Anzahl der zivilen Opfer in Afghanistan vor.

10. Haben deutsche Tornados zwischen dem 25. April und dem 8. Mai Aufklärungsflüge im Distrikt Shindand der Provinz Herat unternommen?

Nein

11. Überfliegen die Tornados bei ihren grenznahen Aufklärungsflügen auch pakistanisches Hoheitsgebiet?

Wenn ja, liegt in jedem Fall eine Zustimmung der pakistanischen Behörden vor?

Nein

12. Wie viele Aufklärungsflüge haben die Tornado-Flugzeuge seit dem 5. April absolviert?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

13. Welche Gebiete Afghanistans wurden bei Tornado-Einsätzen bislang aufgeklärt (bitte aufgeschlüsselt nach Regionen/Provinzen oder Regionalkommandos)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

14. Wie hat sich die Gesamtzahl der Aufklärungsflüge im Rahmen der ISAF-Mission seit August 2006 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten)?

Die Anzahl der Aufklärungsflüge wird seitens des Bundesministeriums der Verteidigung nur für die deutschen Luftfahrzeuge (Torado-Aufklärungsflugzeuge) aufgezeichnet.

15. Welchen Beitrag leisten die Tornado-Flugzeuge zur Aufklärung über Drogenanbau und Drogenhandel?

ISAF hat kein Mandat zur aktiven Bekämpfung von Drogenanbau und Drogenhandel. Die deutschen Tornado-Aufklärungsflugzeuge werden nicht zur gezielten Aufklärung von Drogenanbau und Drogenhandel eingesetzt.

16. Wie werden die Aufnahmen von Mohnanbauflächen ausgewertet, und an wen werden diese Informationen weitergegeben?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Welchen Beitrag leisten die Tornado-Flugzeuge im Rahmen der Terrorismusbekämpfung?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

18. Trifft die Äußerung von General Craddock, dem US-Befehlshaber für Europa, zu, dass zu den Aufklärungszielen auch die Fahndung nach einzelnen Personen und das Erstellen einer Terrain-Übersicht in Bezug auf den Mohnanbau und Lastwagenkonvois gehört („DER SPIEGEL“, Nr. 19/07, S. 109)?

Die von General Craddock laut Presseartikel genannten Aufklärungsziele für die deutschen Tornado-Aufklärungsflugzeuge sind im Rahmen eines Interviews verkürzt dargestellt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

19. Wenn ja, wie ist dies vereinbar mit der Festlegung der Bundesregierung, dass die deutschen ISAF Einheiten, und damit auch die Tornado-Flugzeuge, sich nicht an der Terrorismusbekämpfung beteiligen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

20. Wie wird die Einbindung der afghanischen Regierung in die Verwertung der durch die Tornado-Flugzeuge gesammelten Aufklärungsergebnisse gewährleistet?

Der ISAF-Operationsplan sieht die Zulässigkeit einer Übermittlung von Aufklärungsergebnissen an die afghanische Regierung ausnahmsweise vor, wenn dies zur erfolgreichen Durchführung einer laufenden ISAF-Operation oder zur Sicherheit von ISAF-Kräften notwendig ist.

21. Wann müsste nach Auffassung der Bundesregierung innerhalb der NATO spätestens die Planung beginnen für die Aufrechterhaltung eigenständiger ISAF-Aufklärungskapazitäten nach dem 31. Oktober 2007?

Die Bereitstellung von luftgestützter Fähigkeit zur Aufklärung und Überwachung war auch Gegenstand einer Truppenstellerkonferenz der NATO am 12. Juni 2007. Ein abschließendes Ergebnis wurde im Rahmen dieser Konferenz noch nicht erreicht.

Aus Sicht der Bundesregierung hat die NATO damit die Planungen zeitgerecht eingeleitet.

22. Wird dieser Termin nach Einschätzung der Bundesregierung eingehalten werden können, und worauf stützt sich diese Einschätzung?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

23. Welchen Spielraum hat der Fliegerische Vorgesetzte am Stationierungsort der Tornados, den vom ISAF-Kommando erteilten Aufklärungsauftrag abzuändern oder nur teilweise zu erfüllen?

Das deutsche Einsatzgeschwader in Mazar-e-Sharif (EG MES) setzt nur Aufträge um, die nach dem Bundestags-Mandat vom 9. März 2007 zulässig sind. Die derzeitigen Regelungen der Auftragserteilung stellen die Mandatskonformität sicher. Darüber hinaus hat die Bundesregierung ergänzende ablauforganisatorische Vorkehrungen getroffen, um die Mandatskonformität des Einsatzes der deutschen Tornado-Aufklärungsflugzeuge sicherzustellen. Dazu zählen u. a. der deutsche Chef des Stabes des ISAF-Hauptquartiers als sogenannter German Air Representative, der die Mandatskonformität im ISAF-Hauptquartier überwacht und ggf. einen Aufklärungsauftrag unterbindet. Diesem ist ein Luftwaffenberater zugeordnet, der Zugang zu allen relevanten Bereichen des ISAF-Hauptquartiers hat. Sollte der Kommodore des EG MES dennoch Zweifel an der Mandatskonformität eines Aufklärungsauftrages haben, so kann er sich direkt an den „German Air Representative“ im ISAF-Hauptquartier wenden. Die Umsetzung und Durchführung der Aufklärungsaufträge erfolgt entsprechend der durch das ISAF-Hauptquartier vorgegebenen Priorisierung sowie in Abhängigkeit einschränkender Faktoren, wie z. B. Wettereinflüsse.

24. In wie vielen Fällen hat der Fliegerische Vorgesetzte am Stationierungsort den von ISAF erteilten Aufklärungsauftrag abgeändert oder abgelehnt, da er nicht vereinbar mit dem Bundestagsmandat war?

Hierzu bestand bislang kein Anlass.

25. Können die Tornado-Flugzeuge auch direkt im Auftrag eines Regionalkommandos eingesetzt werden, und wenn ja, unter welchen Bedingungen und mit welchen Einschränkungen?

Die Auftragserteilung an die deutschen Tornado-Aufklärungsflugzeuge erfolgt ausschließlich durch das ISAF-Hauptquartier. Aufklärungsanträge an das ISAF-Hauptquartier können auch durch die Regionalkommandos gestellt werden.

26. Haben die Besatzungen der Tornado-Flugzeuge bei ihren Aufklärungsflügen in Afghanistan bislang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, per Funk während des Fluges militärisch relevante Informationen an die Bodenstation mündlich weiterzugeben?

Wenn ja, wie oft und in welchen Fällen?

Grundsätzlich wird bei jedem Aufklärungsflug an eine Bodenstelle gemeldet, ob aus Sicht der Besatzung der Aufklärungsauftrag erfüllt werden konnte.

27. Gab es schon Fälle, in denen eine Übermittlung von Aufklärungsergebnissen der Tornado-Flugzeuge via dem ISAF-Kommando an OEF erfolgte, und wenn ja, in welchen Fällen erfolgte die Übermittlung von Daten?

Nein

28. Falls die Bundesregierung aufgrund der ISAF-Kommandostrukturen keine Kenntnis über die Weitergabe oder nicht Weitergabe von Aufklärungsergebnissen an OEF hat, wie gewährleistet die Bundesregierung die Einhaltung der Mandatsbestimmung, dass eine Übermittlung nur dann erfolgt, wenn sie zur erfolgreichen Durchführung der ISAF-Operation oder für die Sicherheit von ISAF-Kräften erforderlich ist?

Der durch die NATO-Mitgliedstaaten gebilligte ISAF-Operationsplan sieht die Weitergabe von Aufklärungsergebnissen nur dann vor, wenn dies zur erfolgreichen Durchführung einer laufenden ISAF-Operation oder zur Sicherheit von ISAF-Kräften erforderlich ist. Der Ablauf der Auftragserteilung wie auch der Informationsweitergabe stellt sowohl die Einhaltung der angezeigten nationalen Vorgaben als auch des NATO-Operationsplanes sicher. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.



